

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 8.

Stettin, den 26. April 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 94.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation im Ostsprenkel. — (Nr. 95.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation im Westsprenkel. — (Nr. 96.) Beschluß der 8. Generalsynode zur Konkordatsfrage. — (Nr. 97.) Beitritt zum Hainsteinjugendwerk in Eisenach. — (Nr. 98.) Notlage der Berliner Missionsgesellschaft. — (Nr. 99.) Lutherheim in Berlin. — (Nr. 100.) Bestellung des Kirchensteuerleitfadens Paul — Hofemann — Banasch — Koch. — (Nr. 101.) Kirchen-, Kreis- und Kreissynodalverbandsänderung. — (Nr. 102.) Tagung des evangelischen Kirchengangsvereins für Deutschland. — (Nr. 103.) Umpfarrungsurkunde. — Personal- und andere Nachrichten. Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. April 1926.

(Nr. 94.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation im Ostsprenkel.

In der Zeit vom 30. April bis 18. Mai d. Js. wird im Kirchenkreise Rügenwalde unter Leitung des Herrn General-Superintendenten D. K a l m u s eine Generalkirchenvisitation abgehalten werden.

Tgb. XIII. Nr. 990.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. April 1926.

(Nr. 95.) Abhaltung einer Generalkirchenvisitation im Westsprenkel.

In der Zeit vom 26. Mai bis 14. Juni d. Js. wird im Kirchenkreise Anklam von Herrn General-Superintendenten D. R ä h l e r eine Generalkirchenvisitation abgehalten werden.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 17. April 1926.

(Nr. 96.) Beschluß der 8. Generalsynode zur Konkordatsfrage.

Die 8. Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 1925 folgenden Beschluß gefaßt: „Generalsynode hat die Beschlüsse der Provinzialsynoden zur Konkordatsfrage, in denen die Besorgnisse und Wünsche des evangelischen Volksteils starken Ausdruck gefunden haben, mit tiefer Bewegung und im Bewußtsein eigener ernster Verantwortung zur Kenntnis genommen. Nachdem die Frage im Verfassungsausschuß ausgiebig verhandelt worden ist, überweist Generalsynode die Beschlüsse der Provinzialsynoden einmütig dem Kirchenrat, in der selbstverständlichen Erwartung, daß Kirchenrat und Oberkirchenrat nichts versäumen werden, um den evangelischen Standpunkt in der Konkordatsfrage und gegenüber den in ihr liegenden Gefahren in vollstem Maße und nachdrücklich zu wahren. Generalsynode rechnet darauf, daß der Kirchenrat bei ihrer nächsten Tagung über den Stand der Angelegenheit berichtet.

An die Glieder unserer Kirche aber wendet sich die Generalsynode mit der dringenden Mahnung, ihr evangelisches Bewußtsein aus dem Erbe der Reformation heraus zu vertiefen und es in allen Lebensbeziehungen, vor allem im evangelischen Gemeindeleben, sich kraftvoll auswirken zu lassen.“

Indem wir vorstehenden Beschluß zur Kenntnis bringen, verweisen wir insonderheit auf den letzten Absatz und legen ihn allen Gliedern unserer evangelischen Kirche dringend an Herz.

Tgb. VI. Nr. 1145.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1926.

(Nr. 97.) Beitritt zum Hainsteinjugendwerk in Eisenach.

Zu dem Hainsteinjugendwerk, für welches am Sonntag Quasimodogeniti eine Kirchensammlung veranstaltet ist, bemerken wir noch, daß Anmeldungen persönlicher und korporativer Mitglieder

jederzeit bei Herrn Oberkonsistorialrat Stoltenhoff, Berlin, Lebensstraße 3, erfolgen können. Der Verein Hainsteinwerk e. V., Berlin-Charlottenburg 2, hat das Postcheckkonto Berlin NW 7, Nr. 32127, außerdem ein Konto bei der Dresdner Bank, Depositenkasse A 2, Berlin-Dichterfelde-West, Carlstraße Nr. 114. Die Kollektenerträge sind jedoch, wie bereits angeordnet, an unsere Bürokasse abzuführen.
 Tgb. VI. Nr. 1020.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1926.

(Nr. 98.) Notlage der Berliner Missionsgesellschaft.

Die Berliner Missionsgesellschaft hat den Herren Superintendenten und Geistlichen eine Denkschrift über ihre gegenwärtige Notlage überreicht, die wir zur sorgfältigen Beachtung empfehlen. Die Herren Superintendenten wollen sich auch bei den Kirchenvisitationen von dem Stande des Missionslebens in den Kirchengemeinden überzeugen und nach Kräften zur Förderung desselben beitragen.

Tgb. VI. Nr. 1055.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. April 1926.

(Nr. 99.) Lutherheim in Berlin.

Wir machen die Herren Geistlichen der Provinz wiederholt auf das in Berlin S 59, Müllenhoffstraße 5, bestehende Lutherheim aufmerksam, auf dessen Eröffnung wir im Kirchl. Amtsblatt 1910, Seite 112, hingewiesen haben. Das Lutherheim nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konfirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, auf. In ihm wird in christlicher Hausordnung den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim geboten, in dem sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersatz ihres Elternhauses finden, und von dem aus sie die mannigfachen Bildungsstätten der Großstadt benutzen können. Anmeldungen werden von der Hausmutter, Frau Pfarrer Waldow, Lutherheim, entgegengenommen, bei der auch das Nähere über den Pensionspreis zu erfahren ist.

Tgb. VI. Nr. 1042.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. April 1926.

(Nr. 100.) Bestellung des Kirchensteuerleitfadens Paul — Hofemann — Banasch — Koch.

In nächster Zeit erscheint noch das „alphabetische Verzeichnis von Berufsbezeichnungen mit Angabe von Pauschbetragsgruppen für die Kirchensteuer 1926“, aufgestellt in den Büros der Berliner Stadtsynode und des katholischen Gemeindeverbandes in Berlin, Ergänzungsheft zu Paul — Hofemann — Banasch — Koch. „Die Kirchensteuer in Preußen 1926“, Preis 1,60 R.M. Das Verzeichnis bringt rund 2500 Berufsbezeichnungen nebst Angabe, über welche Pauschbetragsgruppe diese in Berlin zur Kirchensteuer veranlagt werden unter Berücksichtigung des Erlasses des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Februar 1926. Das Verzeichnis wird insonderheit für alle diejenigen Kirchengemeinden nützlich sein, deren kirchensteuerpflichtige Mitglieder zu erheblichem Teile Lohnsteuerpflichtige sind. Bei gemeinsamer Beschaffung ermäßigt sich der Preis auf 1,30 R.M.

Wir beziehen uns auf unsere Verfügung vom 6. April 1926 — Kirchl. Amtsbl. S. 79 — betreffend gemeinsame Bestellung des oben genannten Kirchensteuerleitfadens und erinnern nochmals an schleunigste Vorlage etwaiger Bestellungen.

Tgb. IX. Nr. 927.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. April 1926.

(Nr. 101.) Kirchen-, Kreis- und Kreissynodalverbandsänderung.

Nachdem der Evangelische Oberkirchenrat dem Beschluß der 17. Pommerschen Provinzialsynode vom 24. September 1925, betreffend die Aufhebung des Kirchenkreises Bahn und seine Vereinigung mit dem Kirchenkreis Greifenhagen, zugestimmt und der Regierungspräsident die staatliche Genehmi-

gung zur genannten Kirchenkreisänderung erteilt hat, ordnen wir hiermit an, daß der Kirchenkreis Bahn aufgehoben wird, und daß die bisher zu ihm gehörigen Kirchengemeinden mit dem Kirchenkreis Greifenhagen vereinigt werden. Zugleich bestimmen wir, daß die bisherigen Kreissynodalverbände Bahn und Greifenhagen zu einem einzigen Kreissynodalverbände Greifenhagen vereinigt werden.

Die Kirchenkreisänderung wie die Veränderung der Kreissynodalverbände tritt mit dem 1. April 1926 in Kraft.

Lgb. III. Nr. 473.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. April 1926.

(Nr. 102.) Tagung des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland.

Auf die Tagung des evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland vom 8. bis 10. Juni d. Js. in Stettin und ihre Bedeutung für das kirchenmusikalische Leben unserer Provinz weist das dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts beiliegende Flugblatt des Vorstandes des evangelischen Kirchengesangsvereins für Pommern hin, auf das wir die Geistlichen, die kirchlichen Körperschaften, die Kirchenmusiker, die Kirchenschöre und die ehemaligen Mitglieder des evangelischen Kirchengesangsvereins für Pommern besonders aufmerksam machen.

Lgb. VI. Nr. 1258.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. April 1926.

(Nr. 103.) Umpfarrungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Stettin wird im Einverständnis mit den Beteiligten gemäß Artikel 5 der Verfassungsurkunde folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Schmagerow mit den Kirchengemeinden Sonnenberg und Ramin (sämtlich Kirchenkreis Pentun) und die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinde Grambow mit den Kirchengemeinden Rezin und Bismark (gleichfalls Kirchenkreis Pentun) wird aufgehoben.

§ 2.

Die Evangelischen des Gutsbezirks Kyritz werden aus der Kirchengemeinde Sonnenberg ausgekircht und mit den Evangelischen der Wagentengemeinde Lebehn zu einer Kirchengemeinde Lebehn zusammengeschlossen.

§ 3.

Mit den Kirchengemeinden Sonnenberg und Ramin werden die Kirchengemeinden Grambow und Lebehn unter einem Pfarramt in Sonnenberg verbunden.

§ 4.

Mit den Kirchengemeinden Rezin und Bismark wird die Kirchengemeinde Schmagerow unter einem Pfarramt in Rezin verbunden.

§ 5.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Stettin, den 18. März 1926.

(L. S.) Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. W a h n.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 30. März 1926.

(L. S.) Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
gez. B e r g m a n n.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat **Becker** zum Hilfsprediger in Frauendorf, Kirchenkreis Stettin Land, am 28. März 1926 und der Pfarramtskandidat **Kading** zum Hilfsprediger in Beest, Kirchenkreis Schlawe, am 11. April 1926.

2. Titelverleihung:

Den Kirchschullehrern bzw. Lehrern und Organisten:

- a) **Erich Alabunde** in Klein Schwarzsee, Kreis Neustettin,
- b) **Reimer** in Ulfarnow, Kreis Cammin,
- c) **Steinbach** in Altesähr, Kreis Rügen,
- d) **Hermann Gankow** in Polchow, Kreis Regenwalde,
- e) **Otto Krause** in Gramonsdorf, Kreis Raugard,
- f) **Richard Pankow** in Wangeritz, Kreis Raugard,
- g) **Burgaß** in Kolofshagen, Kreis Grimmen

ist die Amtsbezeichnung „Rantor“ verliehen worden.

3. Einstellung:

Der Versorgungsanwärter **Friedrich Flader** ist zum 1. April 1926 als Bürodiätar beim hiesigen Evangelischen Konsistorium eingestellt worden.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger **Rohde** in Frauendorf, Kirchenkreis Stettin Land, zum Pfarrer in Kölpin, Kirchenkreis Neustettin, zum 16. April 1926.
- b) Der Hilfsprediger **Schwarz** aus Werder bei Kloster Zinna, Kirchenkreis Lützenwalde, zum Pastor in Lieve, Kirchenkreis Ussedom, zum 1. Mai 1926.
- c) Der Pastor **Fischer** in Nehringen, Diözese Loitz, zum Pastor in Wotenick-Rosendorf, Diözese Loitz, zum 1. Mai 1926.
- d) Der Pastor **Max Horn** in Stettin-Grabow, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Pfarrer in Neustettin, Kirchenkreis Neustettin, erst zum 1. Juli 1926.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die I. Pfarrstelle zu **Bahn**, Kirchenkreis Greifenhagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Von dem neuen Stelleninhaber ist die Kirchengemeinde Rohrsdorf, Parochie Neuendorf, bis auf weiteres mit zu versorgen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Körperschaften. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in **Gr. Carzenburg**, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, ist durch Zuruhesetzung des bisherigen Inhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung vorhanden; Bewerbungen sind an das Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu **Commin**, Kirchenkreis Bütow, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die I. Pfarrstelle in **Bergen a. Rügen**, Kirchenkreis gleichen Namens, fiskalischen Patronats, ist durch Todesfall erledigt und — vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats — zum 1. Mai 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Mit der Stelle ist das Ephoralamt des Kirchenkreises Bergen a. Rügen verbunden. Die Wiederbesetzung erfolgt durch die Kirchenbehörde.
- e) Die I. Pfarrstelle an der Friedenskirchengemeinde zu **Stettin-Grabow**, Kirchenkreis Stettin Stadt, wird durch Versetzung erledigt und ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat zum 1. Juli 1926 wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe XI und Dienstwohnung. Bewerber müssen ein Dienstalter von mindestens 15 Jahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

- f) Die Pfarrstelle zu Altkrafow, Kirchentkreis Rügenwalde, staatlichen Patronates, wird durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. Juli d. Js. frei und ist vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der kirchlichen Gemeindeorgane. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. Gedruckte Verhandlungen des ersten Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 14. bis 17. Juni 1924 in Bethel. Wir weisen auf dieses Buch hin und empfehlen den Kirchengemeinden die Anschaffung auf Kosten der Kirchenkasse. Das Buch kostet im Ladenpreis 6,50 M gebunden, 5 M broschiert. Bei alsbaldiger Bestellung durch die kirchlichen Oberbehörden beim Kirchenbundesamt können die Bücher zum Vorzugspreis für 4,40 M bzw. 3,90 M ausschließlich Verpackungs- und Versendungskosten geliefert werden.

Einige Bestellungen sind uns spätestens zehn Tage nach Erscheinen des Amtsblattes anzuzeigen.

2. A. Schowalter: Um den christlichen Sonntag. Ein Werk und Werbebuch. Verlag des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8. Preis 1,50 R. Die Schrift enthält neben Aufsätzen über den wichtigen Kampf um den christlichen Sonntag eine Zusammenstellung der bezüglich der Sonntagsheiligung geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

3. Luthers Deutsche Messe 1526. Ausgabe mit Noten, bearbeitet von Professor G. Kawerau und Musikdirektor H. Kawerau. Leipzig 1926. M. Heinke Nachfolger Eger & Sievers. Preis 60 Pfennig.

4. Ernst Kochs: Paul Gerhardt. Sein Leben und seine Lieder. Preisgekrönte Festschrift der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz. Neue Ausgabe 1926. 118 Seiten. A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig. Preis 1,40 M, 10 Exemplare 13,50 M, 25 Exemplare 32,50 M, 50 Exemplare 100 M.

Der 7. Juni 1926, der 250. Todestag Paul Gerhardt's, wird Gelegenheit bieten, in den Gottesdiensten und auf Familienabenden auf den reichen Segen hinzuweisen, der den Herzen, den Häusern und Gemeinden in dem Liederschatz Paul Gerhardt's nach wie vor geboten wird. Auf die treffliche Festschrift sei empfehlend hingewiesen.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Flugblatt des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ bei, das für die Kanzelempfehlung der am Sonntag Kantate, den 2. Mai 1926 zu veranstaltenden Kirchensammlung (vergl. Kirchl. Amtsbl. 1926, Seite 4, lfd. Nr. 20) geeignet ist.

